

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Pädagogischen Hochschulen sind ab 1. Oktober 2007 keine Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mehr. Sie fallen somit auch aus dem schulspezifischen Regelungsbereich des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 und der darauf basierenden Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003. Es sind daher entsprechende redaktionelle Adaptierungen und Bereinigungen der Bildungsdokumentationsverordnung nötig.

Am 5. Dezember 2007 wurde eine Änderung zum Bildungsdokumentationsgesetz im Nationalrat beschlossen, welche noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde. Diese sieht die Einbeziehung der Privatschulen in das Bildungsdokumentationsgesetz vor. Dies erfordert die Anpassung der verwaltungstechnischen Berichtsabläufe in der Verordnung.

Darüber hinaus ist die Verordnungsmächtigung des § 3 Abs. 2 Z 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes (Festlegung weiterer Datenerhebungsmerkmale im Schulbereich) aus Datenschutzgründen entfallen. Die Datengruppen, die derzeit in der Bildungsdokumentationsverordnung stehen, wurden direkt ins Gesetz aufgenommen. Eine Bereinigung in der Verordnung ist daher erforderlich.

### **Ziel:**

Ziel der gegenständlichen Änderung ist die Bereinigung der Bildungsdokumentationsverordnung um die Akademien an jenen Stellen, wo sie nicht mehr zutrifft. In gewissen Regelungsbereichen (Evidenz über den Aufwand der Bildungseinrichtungen und Datensicherheit) bleibt die Bildungsdokumentationsverordnung jedoch auch für die Pädagogischen Hochschulen in Ergänzung zu einer hochschulspezifischen Studienevidenzverordnung noch in Geltung, da eine Neukonzipierung sämtlicher Bereiche derzeit nicht zweckmäßig ist.

Weiters werden die Privatschulen, die bereits in den Regelungsbereich des Bildungsdokumentationsgesetzes überführt wurden, nun auch in die Systematik der Bildungsdokumentationsverordnung aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgt eine Bereinigung der Verordnung um jene Bestimmungen, die aus Datenschutzgründen bereits in das Bildungsdokumentationsgesetz aufgenommen wurden.

### **Alternative:**

Zu den erforderlichen redaktionellen Änderungen dieser Verordnung stehen keine Alternativen zur Verfügung.

Die Einarbeitung der Pädagogischen Hochschulen in die geltende Bildungsdokumentationsverordnung erscheint aufgrund der Unterschiedlichkeit der Datenanforderungen als nicht zielführend.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine unmittelbaren.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf der Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

### **Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Eingangs wird erwähnt, dass am 5. Dezember 2007 eine Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes im Nationalrat beschlossen wurde. Zum Zeitpunkt der Aussendung dieser Verordnung in Begutachtung ist die Gesetzesänderung jedoch noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die gegenständliche Verordnung bezieht sich an den folgenden Stellen auf die geänderte Rechtslage:

1. Die Privatschulen werden in das Bildungsdokumentationsgesetz miteinbezogen;
2. die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 2 Z 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes entfällt und die in der Bildungsdokumentationsverordnung enthaltenen Datengruppen werden als Anlagen zum Gesetz aufgenommen;
3. die Vergabe der Ersatzkennzeichen erfolgt künftig durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und nicht mehr durch die Bildungseinrichtung.

#### 1. Pädagogische Hochschulen

Mit 1. Oktober 2007 tritt das Hochschulgesetz 2005 voll in Kraft. Ab diesem Moment sind die Pädagogischen Hochschulen nicht mehr Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes und fallen somit auch nicht mehr unter den Schulbegriff des Bildungsdokumentationsgesetzes.

Die Bildungsdokumentationsverordnung regelt im Wesentlichen die Datenverarbeitung und -übermittlung für Bildungseinrichtungen des Schulbereichs. Darüber hinaus ist sie in Bezug auf gewisse Bestimmungen (zB zur Datensicherheit) für einige postsekundäre Bildungseinrichtungen anwendbar. Auch für die Pädagogischen Hochschulen soll die Verordnung in Teilbereichen noch Geltung behalten.

Die Datenverarbeitung, -verwaltung und -übermittlung werden in einer eigenen Studienevidenzverordnung für die Pädagogischen Hochschulen geregelt. Die Erlassung einer solchen Verordnung ist nötig, da

1. das Hochschulgesetz 2005 eine Anordnung zur ordnungsmäßigen Regelung der Bildung und Vergabe der Matrikelnummern enthält und
2. die Daten, die durch die Pädagogischen Hochschulen auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes zu liefern sind, sich bezüglich des Inhalts und Umfangs wesentlich von den Daten des Schulbereichs unterscheiden und es daher sinnvoll und übersichtlicher scheint, die hochschulspezifischen Daten gesondert zu regeln und nicht in die bestehende Bildungsdokumentationsverordnung zu integrieren.

In Bezug auf die Meldung des Aufwandes der Pädagogischen Hochschulen an die Gesamtevidenz im Bundesministerium und an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sowie die Datensicherheit wird jedoch weiterhin die Bildungsdokumentationsverordnung gelten, da diese den gegenständlichen Bereich klar und übersichtlich regelt und eine Neufassung daher derzeit nicht notwendig ist.

Im Wesentlichen werden mit der gegenständlichen Verordnungsänderung redaktionelle Richtigstellungen vorgenommen, da die Regelungen für die Institutionen der Lehrerbildung anderenfalls mit Hochschulwerdung derselben ins Leere gingen.

#### 2. Privatschulen

Die Privatschulen sind – entsprechend der jüngst im Nationalrat beschlossenen Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes – nun auch in den Geltungsbereich der Bildungsdokumentationsverordnung voll zu integrieren. Die Beseitigung der Zweigleisigkeit soll einen breiteren Einsatz elektronischer Anwendungen ermöglichen und schulstatistische Auswertungen über das gesamte Schulwesen erleichtern.

Die Privatschulen-Statistikverordnung, BGBl. II Nr. 500/2003, die bis jetzt die Datenlieferungen und Formate für die Privatschulen ausführlich geregelt hat, wird entfallen. Die Anlagen 2 und 3 der Privatschulen-Statistikverordnung werden als Anlagen 5 und 6 in die Bildungsdokumentationsverordnung aufgenommen. Im Prozedere der Datenflüsse ergibt sich daraus für Privatschulen keine Änderung.

#### 3. Entfall der Verordnungsermächtigung im Bildungsdokumentationsgesetz – Bereinigung der Verordnung

Im Rahmen der jüngst im Nationalrat beschlossenen Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes entfiel aus Gründen des Datenschutzes die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 2 Z 7, wonach der zuständige Bundesminister weitere Datenmerkmale zu bestimmen hat, die im Schulbereich zu verarbeiten sind. Stattdessen wurden die in der Bildungsdokumentationsverordnung enthaltenen Daten direkt als Anlagen 1 und 2 zum Bildungsdokumentationsgesetz aufgenommen. Es bedarf nun der Bereinigung der Verordnung um die Bestimmungen, die aufgrund der nun nicht mehr existenten Verordnungsermächtigung erlassen wurden. Die Merkmalsausprägungen der Anlage 1 der Verordnung bleiben jedoch erhalten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderungen im Verordnungstext in Bezug auf die Pädagogischen Hochschulen sind redaktioneller Natur, woraus keine finanziellen Auswirkungen entstehen. Der Umstand der Kostenneutralität trifft auch auf die Aufnahme der Privatschulen in die gegenständliche Verordnung zu, da es sich dabei lediglich um eine formale Anpassung an die letzte Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes handelt (nunmehr haben alle Schulen die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln).

### **Besonderer Teil:**

#### **Titel und Promulgationsklausel:**

Die gegenständliche Verordnung ist im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen eine solche der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (hinsichtlich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien). Sie stützt sich auf die in der Promulgationsklausel genannten Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes.

#### **Zu Z 1 und 12 (Inhaltsverzeichnis (zu §§ 3, 4, 5 und 24), Überschrift des § 24):**

§ 24 enthält sowohl Bestimmungen zum In-Kraft-Treten sowie zum Außer-Kraft-Treten. Die Paragraphenbezeichnung sowie das Inhaltsverzeichnis werden daher redaktionell angepasst.

Die §§ 3, 4 und 5 entfallen mit In-Kraft-Treten der Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes ersatzlos.

#### **Zu Z 2, 11 und 24 (§ 1 Abs. 1, § 2 Z 1, § 21 Abs. 3, Anlage 5 und 6):**

Im Rahmen der jüngst im Nationalrat beschlossenen Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes wurden die Privatschulen gänzlich (unter Entfall der derzeit in § 2 Abs. 1 lit. g enthaltene Geltungsbeschränkung auf die §§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes) in den Geltungsbereich des Bildungsdokumentationsgesetzes aufgenommen. Der Sinn der Überführung der Privatschulen in das Bildungsdokumentationsgesetz liegt darin, dass damit auf der Grundlage des Kompetenztatbestandes „Schulwesen“ eine Übermittlung der Daten für die Gesamtevidenz an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anstatt an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ermöglicht wird und eine systematischere übersichtlichere Datenaggregation erfolgen kann.

Folglich findet nun die Bildungsdokumentationsverordnung volle Anwendung auf diese Einrichtungen. Die Privatschulen-Statistikverordnung wird mit einer eigenen Verordnung außer Kraft zu setzen sein, die Anlagen 2 und 3 der Privatschulen-Statistikverordnung werden in redaktionell bereinigter Form (Ressortbezeichnung) in der gegenständlichen Verordnung als Anlagen 5 und 6 aufgenommen. Die Daten der Anlage 1 der Privatschulen-Statistikverordnung finden sich in der Anlage 1 der Bildungsdokumentationsverordnung wieder.

#### **Zu Z 3 und 4 (§ 1 Abs. 1a, § 1 Abs. 2) :**

Bezüglich des 3. (Evidenz über den Aufwand von Bildungseinrichtungen) und 4. Abschnitts (Abfrageberechtigungen im Datenverkehr) sowie bezüglich § 21 (Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Zwecke der Bildungsstatistik) behält die Bildungsdokumentationsverordnung Geltung für die Pädagogischen Hochschulen. Eine Überführung der Bestimmungen in die Studienevidenzverordnung der Pädagogischen Hochschulen ist nicht zielführend, da die Bildungsdokumentationsverordnung diese Bereiche in nachvollziehbarer und logischer Weise abbildet.

Die Pädagogischen Hochschulen sind folglich aus § 2 Abs. 1 Z 2, der die Anwendung des 4. Abschnitts für gewisse postsekundäre Bildungseinrichtungen normiert, zu streichen, da die Geltung dieses Abschnitts bereits im (neuen) Abs. 1a des § 1 festgelegt ist.

**Zu Z 5, 20, 21, 22 und 23 (§ 2 Z 6, Anlage 1 Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10, Anlage 2 Z 3 und 4, Anlage 3 Z 3.4 und Anlage 4 Z 3.4)**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Ressortbezeichnung gemäß Bundesministerengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2007, angepasst wird.

**Zu Z 6, 7 und 8 und 10 (§§ 3, 4, 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz, 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b, Z 2 lit. a und b, Z 4 lit. a und b, 7 Abs. 2 Z 3):**

Die §§ 3 und 4 enthalten weitere Datenmerkmale, die im Schulbereich aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 2 Z 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes zu verarbeiten sind. Nachdem diese Ermächtigung im Rahmen der jüngst im Nationalrat beschlossenen Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes entfallen ist und die Datengruppen als Anlagen zum Gesetz aufgenommen wurden, sind diese beiden Bestimmungen in der Verordnung zu streichen.

Dadurch sind wiederum andere Bestimmungen der Bildungsdokumentationsverordnung, die auf die §§ 3 und 4 verweisen und nun ins Leere gingen, zu ändern. Dabei handelt es sich um die angeführten Bestimmungen der §§ 6 und 7. § 7 Abs. 2 Z 3 wurde aufgrund inhaltlicher Änderungen neu gefasst (Z 10), wodurch er in der Aufzählung der Z 7 und 8 nicht nochmals Erwähnungen findet.

§ 5 der Verordnung entfällt, da die jüngst im Nationalrat beschlossene Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes vorsieht, dass die Ersatzkennzeichnung nicht mehr – wie bisher – durch die Bildungseinrichtung, sondern durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu vergeben ist. Da die Vorgehensweise zur Vergabe der Ersatzkennzeichnung im Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes deutlich geregelt ist, ist eine Ausführung in § 5 der Verordnung nicht mehr nötig.

**Zu Z 9 und 14 (§ 6 Abs. 4 und Anlage 1 Z 5 bez. Wert „aq“):**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, wonach die Akademien aus dem schulspezifischen Regelungsbereich gestrichen werden.

Die Pädagogischen Hochschulen erhielten in der Hochschul-Studienvidenzverordnung eine eigene Regelung zu den Erhebungsstichtagen und den Berichtsterminen. Sie sind folglich aus § 6 Abs. 4 (Erhebungsstichtage) zu streichen.

In der Auflistung der Daten, die für die Gesamtevidenz zu liefern sind, entfällt in Z 5 im Attribut „stand“ das Feld zum erfolgreich abgeschlossenen Akademielehrgang.

**Zu Z 10 (§ 7 Abs. 2 Z 3):**

Die Neuformulierung des § 7 Abs. 2 Z 3 sieht eine Vereinheitlichung der Berichtstermine vor.

Bei den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat sich die Meldeverpflichtung über den Schulerfolg bis Ende November (§ 7 Abs. 2 Z. 3 lit. a) nicht bewährt. Zu diesem Zeitpunkt ist nämlich oft nur ein vorläufiger Schulerfolg verfügbar, da die Wiederholungsprüfungen erst zu Beginn des nächsten Lehrganges stattfinden. Durch die Schuladministrationen wären dafür zusätzliche Arbeiten zu erledigen. Darüber hinaus sind bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die vorläufigen Schulerfolgsdaten durch die endgültigen Erfolgsdaten zu ersetzen.

Darüber hinaus wird oft erst bekannt, dass Lehrlinge die Ausbildung abgebrochen haben, wenn sie beim nächsten Lehrgang, zu dem sie einberufen wurden, nicht erscheinen. Lediglich die erfolgreich beendeten Ausbildungen könnten daher bis Ende November gemeldet werden, die Abbrecher jedoch ebenfalls erst nach Beginn des neuen Lehrgangs.

Es ist daher praktikabler und unkomplizierter, wenn der Schulerfolg des abgelaufenen Lehrganges erst dann gemeldet werden muss, wenn der Schulbesuch des nächsten Lehrgangs zu melden ist, das heißt wie unter lit. c spätestens in der fünften Woche nach Beginn des neuen Lehrganges bzw. des Unterrichtsjahres.

**Zu Z 16, 17 und 18 (Anlage 1 Z 5 Attribut „stand“, Werte „fs“, „fv“, „ns“):**

Im Laufe der bisherigen Erhebungsdurchgänge wurden einige wenige Konstellationen in den verschiedenen Schullaufbahnen bekannt, die mit den derzeitigen Merkmalsausprägungen im Attribut „stand“ der Anlage 1 der Bildungsdokumentationsverordnung nicht korrekt abgebildet werden können. Um diese Konstellationen auch in der Erhebung sinngemäß wiedergeben zu können, sollen die folgenden drei Ergänzungen vorgenommen werden:

Werte „fs“ und „ns“: Betrifft den Sonderfall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der Grundstufe I im Folgeschuljahr in der gleichen Schulstufe fortsetzt, in der sie oder er das vorangegangene Schuljahr beendet hat (§ 17 Abs. 5 SchUG). Dabei handelt es sich weder um eine Wiederholung der

Schulstufe im Sinne des § 27 Abs. 1 SchUG noch um ein freiwilliges Wiederholen im Sinne des § 27 Abs. 2 SchUG. Mit den beiden neuen Werten können diese Fälle korrekt abgebildet werden.

Wert „fv“: Eine ähnliche Konstellation kommt an Berufsschulen vor, wenn Lehrlinge im Rahmen der IBA (Integrierte Berufsausbildung) zwei Jahre hintereinander dieselbe Schulstufe besuchen, weil sie zB zwei Jahre für das erste Lehrjahr brauchen.

Zu Meldeschwierigkeiten kommt es auch, da JASG (Jugendausbildungssicherungsgesetz)-Klassen erst so spät starten, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils zeitverschoben, etwa im Oktober die Schulstufe wechseln (können). Auch hier besuchen sie im neuen Schuljahr die gleiche Stufe wie am Ende des Vorjahres, da ihr Schuljahr zeitverschoben länger dauert. Auch hier handelt es sich nicht um ein Wiederholen im Sinne des § 27 SchUG.

Auch an den Bundesanstalten für Leibeseziehung gibt es diverse Ausbildungen, die schuljahresüberlappend als (zB Wochendend-)Blockveranstaltungen angeboten werden und sich trotz formaler Ausbildungsdauer von nur einem Semester über zwei Schuljahre erstrecken.

**Zu Z 15 und 19 (Anlage 1 Z 5, Attribut „stand“ und Z 6 Attribut „ethik“):**

Die Z 15 und 19 enthalten Datenmerkmale, die künftig entfallen werden.

Künftig soll nicht mehr erhoben werden, ob eine Ausbildung aus disziplinären Gründen oder wegen ungerechtfertigten Fernbleibens abgebrochen wurde. Diese beiden Beendigungsarten sollen vielmehr unter der vorhandenen Datenausprägung „Abmeldung vom Schulbesuch während des Schuljahres“ zusammengefasst werden.

Im Rahmen der Bildungsdokumentation wurde bis jetzt die Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht zu Zwecken der angebot- und nachfrageorientierten Ressourcenplanung erhoben, dies jedoch losgelöst vom Religionsbekenntnis. Dieses Merkmal wurde dennoch oftmals als sensibel eingestuft. Die Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes wurde nun zum Anlass genommen, dieses Datenmerkmal künftig nicht mehr abzufragen.

**Zu Z 13 (§ 24):**

Das In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung ist sowohl mit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes als auch mit dem Hochschulgesetz 2005, abgestimmt.

Die die Privatschulen sowie die Vergabe einer Ersatzkennzeichnung betreffenden Bestimmungen und Anlagen treten am 1. Jänner 2008 in Kraft, jene, die sich auf den Zeitpunkt der Hochschulwerdung der Pädagogischen Hochschulen beziehen, mit 1. Oktober 2007. Redaktionelle Änderungen sollen mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.